

**SCHULE OPFIKON**

**Verordnung über die Kommission  
für Schulische Sondermassnahmen  
KSS**

gültig ab 19. März 2007

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Die Kommission für Schulische Sondermassnahmen ist die Koordinationsinstanz für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit sonderpädagogischen Massnahmen. Sie beaufsichtigt die Fachdienste, koordiniert die Ressourcen in finanzieller und personeller Hinsicht und trägt gegenüber der Schulpflege die Gesamtverantwortung.
- 1.2 Die Kommission für Schulische Sondermassnahmen setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- drei bis vier Mitglieder der Schulpflege
  - drei Fachkonventsleiter/innen, Lättenwiesen, Halden und Mettlen  
mit beratender Stimme
  - zwei Schulpsychologen/innen
  - ein/eine Protokollführer/in vom Schulsekretariat

## 2. AUFGABEN, PFLICHTEN UND KOMPETENZEN

- 2.1 Aufgaben der Kommission
- Personalauswahl nach den Vorgaben der Personal- und Finanzkommission (AG Personal) und Antragstellung an die Schulpflege
  - Antrag für zusätzliche Stellen an die Schulpflege
  - Antragstellung bei Fremdplatzierungen zuhanden der Schulpflege
  - Ressourcenplanung auf Antrag der Fachkonvente
  - Koordination mit anderen Kommissionen und Verantwortlichkeiten
  - Aufsicht über die Fachdienste
  - Entscheidungsinstanz bei Uneinigkeiten in den Fachkonventen
  - Terminplanung Jahresablauf
  - Schulbesuche in den Therapiestunden
  - Finanzkompetenz: bei budgetierten Beträgen bis CHF 10'000.–
- 2.2 Der/die Kommissionspräsident/Kommissionspräsidentin
- Vertritt die Kommission in der Schulpflege zu den entsprechenden Geschäften
  - Leitet die Kommissionssitzung und legt die Traktandenliste fest
  - überwacht die operativen Tätigkeiten im Bereich Schulische Sondermassnahmen, insbesondere der Schulpsychologie
  - Mitarbeiterbeurteilung der unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter MAB
- 2.3 Die Schulpflegemitglieder
- koordinieren die Kleinklasseneinweisungen
  - sind verantwortlich für die Fremdplatzierungen (Budget, Schulberichte)
  - koordinieren mit dem Schulpsychologischen Dienst die Besuche der von der Schule beanspruchten Institutionen und führen Besuche durch

- 2.4 Der/die Schulpsychologin/Schulpsychologe (mit beratender Stimme)  
Wird in der Verordnung unter Fachstelle separat beschrieben.
- 2.5 Der Fachkonvent Lättenwiesen, Mettlen und Halden  
Planung der sonderpädagogischen Massnahmen.  
Nach Anhörung der Lehrkraft weist der Fachkonvent das Kind den entsprechenden Massnahmen zu (Kleinklasse, IF, Therapien, Stütz- und Fördermassnahmen, erzieherische Massnahmen)  
Der Fachkonvent überprüft periodisch die eingeleiteten Massnahmen und verlängert Therapien. Diese dauern wenn möglich nicht länger als zwei Jahre. Mehrfachtherapien sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 2.5.1 Der Fachkonvent setzt sich aus folgenden Fachstellen zusammen
- Fachstelle Schulpsychologie
  - Fachstelle Logopädie
  - Fachstelle Stütz- und Fördermassnahmen
  - Fachstelle Psychomotorik
  - Fachstelle IF (Integrative Förderung)
- 2.6 Der/die Sekretariatsmitarbeiter/in (mit beratender Stimme)
- Protokollführung
  - Vollzug der Beschlüsse, soweit sie nicht in andere Zuständigkeiten fallen

### 3. SCHULINTERNE FACHSTELLEN

#### 3.1 Fachstelle Schulpsychologie

Der Aufgabenbereich der Fachstelle Schulpsychologie ist in einer Funktionsbeschreibung festgehalten. Es obliegen ihr insbesondere:

- Untersuchung bei allgemeinen und speziellen Schulleistungsversagen sowie bei Verhaltensstörungen nach erfolgter Anmeldung
- Antragstellung nach der Untersuchung über die zu ergreifenden Massnahmen wie Therapien oder allenfalls über weitere Abklärungen
- Durchführung von Schulreifeabklärungen und Teilabklärungen bei Lernstörungen in den Bereichen Lesen, Rechtschreibung, Rechnen oder bei Verhaltensauffälligkeiten
- Individuelle und generelle Beratung von Lehrer/innen, Kindergärtnerinnen, Eltern, Schulbehörden und Fürsorgestellen betreffend schulpsychologische und pädagogische Fragen inklusive Erziehungsberatung
- Beratung von Lehrer/innen, Eltern und Schulbehörden bei Promotions- und Übertrittsfragen
- Untersuchung und Erstellung von Gutachten bei Zuweisungen in alle Sonderklassen, in heilpädagogische Schulen oder in Heime im Sinne der kantonalen Reglemente
- Teilnahme am Fachkonvent, Planung sonderpädagogischer Massnahmen über den Fachkonvent

- Besprechung der Förderpläne der Integrativen Förderung (IF), Stütz- u. Fördermassnahmen und Spieltherapien sowie deren zeitliche Überwachung. Anforderung der Schlussberichte der IF-Lehrpersonen.
- Durchführung der Nachbetreuung
- Durchführung von Sprechstunden für Eltern und Schüler

### 3.2 Fachstelle Logopädie

Der Aufgabenbereich der Fachstelle Logopädie ist in einer Funktionsbeschreibung festgehalten. Es obliegen ihr insbesondere:

- Reihenuntersuchungen in den Kindergärten
- Teilnahme an der ARUSP-Sitzung (Zuweisung Sprachheilkindergarten)
- Abklärung und Nachkontrolle
- Antragstellung nach erfolgter Abklärung für auswärtige Zusatzabklärung, Fremdtherapien oder logopädische Sonderschulung in Zusammenarbeit mit dem SPD
- Durchführung von Therapien
- Elternberatungen und –besprechungen
- Zusammenarbeit mit schulinternen Fachstellen und den Lehrpersonen
- Zusammenarbeit mit ausserschulischen Fachleuten wie Ärzten oder Therapeuten
- Teilnahme am Fachkonvent
- Die Führung der notwendigen Statistiken und administrativen Arbeiten
- Ist für die IV-Anmeldung verantwortlich

### 3.3 Fachstelle Stütz und Fördermassnahmen (Legasthenie- und Dyskalkulie)

Der Aufgabenbereich der Fachstelle Heilpädagogik ist in einer Funktionsbeschreibung festgehalten. Es obliegen ihr insbesondere:

- Durchführung der Legasthenie- / Dyskalkulietherapien
- Zusammenarbeit mit dem schulpsychologischen Dienst
- enge Zusammenarbeit mit Eltern und LehrerInnen
- Zusammenarbeit mit ausserschulischen Fachleuten wie Ärzte und Therapeuten
- Abfassung der Behandlungsprotokolle und Schlussberichte nach abgeschlossener Therapie
- Ist für die IV-Anmeldung verantwortlich

### 3.4 Fachstelle Psychomotorik

Der Aufgabenbereich der Fachstelle Psychomotorik ist in einer Funktionsbeschreibung festgehalten. Es obliegen ihr insbesondere:

- Abklärung von psychomotorischen Störungen
- Antragstellung nach erfolgter Abklärung über zu ergreifende Massnahmen
- Durchführung der angeordneten psychomotorischen Therapien
- Die Führung der notwendigen Statistiken und administrativen Arbeiten
- Elternberatung und Elternbesprechungen
- Die enge Zusammenarbeit mit Eltern und LehrerInnen einerseits und andererseits mit dem Schulpsychologen/Schulpsychologin und weiteren schulinternen Fachstellen
- gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit ausserschulischen Fachärzten etc.
- die Abfassung der Abklärungs- und Schlussberichte
- leitet allfällige IV-Fälle weiter an den Arzt
- Teilnahme am Fachkonvent

### 3.5 IF (integrative Förderung)

Die integrative Schulung erlaubt die Förderung und Unterstützung von SchülerInnen mit unterschiedlichen Schwierigkeiten im Lern-, Leistungs- und Sozialverhalten. Einer IF-Lehrkraft obliegen insbesondere:

- Durchführung des angeordneten IF-Unterrichts
- Enge Zusammenarbeit mit Eltern und LehrerInnen einerseits und andererseits mit dem Schulpsychologen/der Schulpsychologin und weiteren schulinternen Fachstellen.
- Notengebung z.T. in Zusammenarbeit mit der Regelklassenlehrkraft
- Abfassung der Kurz- und Schlussberichte

### Schlussbestimmungen

Die vorliegende KSS-Verordnung tritt nach Genehmigung der Schulpflege ab 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 18. Januar 1991.

Genehmigt durch die Schulpflege am 15. März 2007

SCHULPF

LEGE OPFIKON

Der Präsident:

Der Leiter Schulverwaltung:

H. Zolliker

R. Würsch